



Der Abfallkalender 2026 ist ab Montag, 1. Dezember 2025, online und in der Abfall-App RV verfügbar

Ab dem 1. Dezember 2025 steht der digitale Abfallkalender 2026 für den Landkreis Ravensburg in der Abfall App RV sowie auf der Landkreis-Homepage unter www.rv.de/abfallkalender bereit. Mit der Abfall-App RV lassen sich zuverlässig und komfortabel Erinnerungen an die Abfuhrtermine für die Leerung von Restmüll-, Bio- und Papiertonne sowie für die Gelbe Tonne bzw. den Gelben Sack einrichten. Als weiteren Service zeigt die App außerdem die Termine der mobilen und stationären Problemstoffsammlung an. Die App ist in den gängigen App-Stores kostenfrei erhältlich. Auf der Landkreis-Homepage (www.rv.de/abfallkalender) kann ein persönliches Exemplar des Abfallkalenders erstellt und gedruckt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch

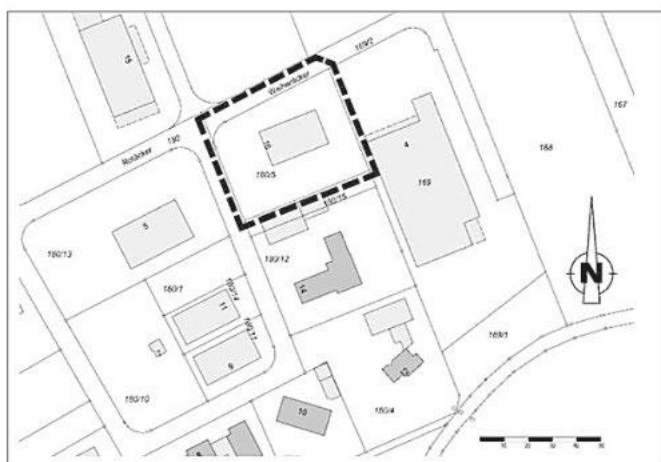
Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Rotäcker I – 3. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2025 den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Rotäcker I – 3. Änderung“ in der Fassung vom 08.08.2025 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Rotäcker I – 3. Änderung“ mit 2.595 m² umfasst das Flurstück Nr. 180/5 sowie eine Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche „Weiheräcker“ Flurstück Nr. 169/2.

Der Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche „Weiheräcker“ Flurstück Nr. 169/2,
Im Osten	durch das Flurstück Nr. 169,
Im Süden	durch das Flurstück Nr. 180/15,
Im Westen	durch die öffentliche Verkehrsfläche „Rotäcker“ Flurstück Nr. 180.



Maßgebend ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 08.08.2025 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Langenargen – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Rotäcker I – 3. Änderung“ in der Fassung vom 08.08.2025 werden rückwirkend ab 09.10.2025 in Kraft gesetzt.

Beide Satzungen jeweils mit ihren Bestandteilen und Anlagen können gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wilhelmsdorf, Saalplatz 7 in 88271 Wilhelmsdorf, Zimmer 21, eingesehen werden.

Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr sowie zusätzlich montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich oder elektronisch beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Wilhelmsdorf unter <https://www.gemeinde-wilhelmsdorf.de/rathaus-service/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bauleitplaene> eingesehen werden.

Wilhelmsdorf, den 04.12.2025

gez. Sandra Flucht
Bürgermeisterin